

waren, wurde der große Haufen in seine Heimath entlassen, mit der Warnung, bei dergleichen Handlungen sich nicht mehr befinden zu lassen.

So stellt Lauze*) die Einnahme der Stadt dar; damit stimmt die Nachricht in Schannat's Vertheidigungsschrift im allgemeinen überein, nur mit der Abweichung, daß hier bestimmt angegeben wird, daß der Roadjutor bestimmte Befehle in die Stadt geschickt habe, sich nicht zu widersetzen, sondern um Gnade zu bitten. Infolge davon hätten dann Bürgermeister und Rath die Pforten geöffnet und den Landgrafen eingelassen. Der Roadjutor ritt ebenfalls mit seinen wenigen Begleitern wiederum in das Schloß ein. Es begannen nun die Verhandlungen wegen der Kriegskosten zwischen dem Landgrafen und dem Roadjutor, welche durch den Grafen Philipp von Solms geführt worden. Wie ungern der Roadjutor auf einen solchen Vertrag eingegangen ist, ersieht man aus den Gründen, die gegenüber dem Landgrafen vorgebracht wurden. Der Landgraf sei ein Lehmann vom Stift, er habe den Burgfrieden mit demselben beschworen, er sei also verpflichtet gewesen „auf seine eignen Kosten“ Hilfe zu bringen; er habe bereits über 5000 fl. Brandschätzung von des Stifts Verwandten eingenommen, und der ganze Weg, den er für das Stift gemacht habe, betrage nur fünf Meilen, wofür er mit dieser Summe entschädigt sei. Allein alle diese Einreden halfen nichts; der Landgraf hatte das Land besetzt und erklärte, es nicht räumen zu wollen, wenn er nicht die verlangte Entschädigung erhalten. Der Vertrag wurde endlich abgeschlossen; der Landgraf mußte Alles, was er oberhalb hatte, wieder heraus geben, dagegen sollte der Roadjutor 19000 fl. zahlen. Da aber diese Summe nicht so rasch beizubringen war, sollte der Landgraf die Stadt Fulda zum Unterpfande inne haben. Der Landgraf übergab nun in Folge dieses Vertrags „viel trefflicher Kleinoten, Monstranz, Kelche von Gold, Silber und Edelsteinen, Perlen, Sammt, Seyden und anderm Kirchenornat eins großen werts“, welches er den Bauern abgenommen hatte. Es kam nun darauf an, daß dieser Vertrag seitens des Kapitels ebenfalls anerkannt wurde. Das Kapitel, an dessen Spitze als Dechant wieder Apollo von Wilbel stand, genehmigte zwar die Geldentschädigung, auch sonst andere Punkte „wiewohl mit merklichem beschwerdt“, nur versagte es seine Zustimmung zu dem Artikel, worin die ewige und erbliche dienstbarliche Verpflichtung gegen Hessen ausgesprochen war. Das Kapitel stützte sich dabei auf drei Punkte, 1) daß das Erzstift Maynz als Ganerbe zu Fulda, 2) daß

die Ritterschaft, 3) daß der Abt Hartmann nicht darein gewilligt hätten. Der Landgraf, der jedoch mittlerweile, weil von den Sachsen gegen die Wiedertäufer zu Hilfe gerufen, abgezogen war und die Schlacht bei Frankenhäusen geschlagen hatte, sandte von Friedewald aus eine Aufforderung, binnen zehn Tagen sich über die Bestätigung des Vertrags zu erklären. Die Verhandlungen zogen sich bis in den Anfang des nächsten Jahres hinein; der Landgraf erließ von Alsfeld aus ein Schreiben, worin er erklärte, daß er sich seinerseits nun auch nicht an den Vertrag gebunden halte und brach alsbald mit einem gewaltigen Heer zu Fuß und zu Pferd in das Land ein, besetzte Stadt und Schloß Fulda, schrieb eine neue Brandschätzung aus und erhob sie „trotz des öfentlichen aufgerichteten und ausgefunten Kayf. Landfriedens, Gulden Bullen, Vertrag, Verschreibung, Lehen, Vermandtnis und Burgfrieden.“ Der Roadjutor verklagte nunmehr den Landgrafen beim Schwäbischen Bund zu Augsburg, den Statthaltern des Kayf. Regiments. Die deshalb gewechselten Staatschriften in der weitläufigen Form jener Tage liefern uns zur Beurtheilung der Sache selbst wenig Neues; ein Theil schiebt dem andern die Schuld zu, namentlich muß der Roadjutor wegen des Reverses, den er den Bauern hinsichtlich der zwölf Artikel ausgestellt hatte, sowie des Titels, Fürst in Buchen, den ihm diese gegeben hatten, wiederholt herhalten; die Wichtigkeit, die Weiterschweifigkeit, mit der die Vertheidigungsschriften gerade diesen Punkt behandeln, zeigen uns, welches Gewicht man von beiden Seiten darauf legte, obgleich doch dies zur eigentlichen Rechtsfrage kaum anders als nebensächlich zu betrachten ist. Auf dem Reichstage zu Speyer wurde die Sache verhandelt, eine Kommission ernannt, welche unter Vermittlung des Herzogs Erich von Braunschweig einen Vergleich zu Stande brachte, wonach der Landgraf Philipp „Schloß und die Stätt Fulda und Hünfeld mit ihren Zehnten und allen Zugehörungen, sammt allen briefl. Urkunden und Regeften, auch allem Hausgeräth, Wehr und Geschütz, auf Martini 1526 ausliefern sollte; dagegen verblieb Alles, was er auf dem ersten Zuge an Geschütz, Kupfer, Geld &c. bekommen hatte, in den Händen des Landgrafen. Außerdem bezahlte der Roadjutor dem Landgrafen 18 000 fl. Rhein. halb an Gold und halb an Münz der Churfürsten an Rhein Frankfurter Wehrung ohn einig Ausrede und Verzug zu Frankfurt a. M. in Fristen; wenn dagegen die Summe einmals an einem Haufen schon an der nächsten Fasten-Meß bezahlt werde, so sollen 16 000 Gulden die Forderung decken.“ Die weiteren Bestimmungen dieses Vertrags sind

*) Ueber den hessischen Chronisten Wigand Lauze aus Homberg Näheres in der Schlußnummer unseres Artikels.